

**4 Ta 85/09**  
4 Ca 669/08  
(Arbeitsgericht Bayreuth)



## **Landesarbeitsgericht Nürnberg**

### **BESCHLUSS**

In dem Beschwerdeverfahren

**D... L...**  
vertreten durch die Erziehungsberechtigten M... und K... L...

- Kläger und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwälte Dr. F... und Kollegen

gegen

**Firma Bäckerei St... GmbH,**  
vertreten durch den Geschäftsführer

- Beklagte -

wegen: Kündigung u.a.  
hier: Prozesskostenhilfe

hat die 4. Kammer des Landesarbeitsgerichts Nürnberg durch den Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht **Roth** ohne mündliche Verhandlung

**für Recht erkannt:**

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Bayreuth vom 04.05.2009, Az.: 4 Ca 669/08, wird zurückgewiesen.

**Gründe:**

I.

Der Kläger hat sich mit seiner am 21.05.2008 zum Arbeitsgericht Bayreuth erhobenen Klage gegen die Kündigung seines seit dem 01.09.2007 mit der Beklagten bestehenden Ausbildungsverhältnisses durch die mündliche Erklärung vom 20.11.2007 und die schriftliche außerordentliche und hilfsweise ordentliche Kündigung vom 30.04.2008 gewandt. Daneben hat er einen allgemeinen Feststellungsantrag gestellt und die Zahlung der Ausbildungsvergütung sowie die tatsächliche Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses begehrt.

Mit Schriftsatz vom selben Tag hat er bei dem Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten der örtlichen Bäckerinnung identische Anträge gestellt, die lediglich den Anspruch auf die tatsächliche Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses nicht umfassten.

In der Sitzung des Schlichtungsausschusses vom 15.01.2009 haben die Parteien durch Abschluss eines Vergleiches die zwischen ihnen streitigen Punkte beigelegt und der Kläger hat sich u.a. dazu verpflichtet, die zur Fristwahrung eingereichte Klage beim Arbeitsgericht wieder zurückzunehmen.

Das Arbeitsgericht Bayreuth hat mit Beschluss vom 04.05.2009 die für das Klageverfahren beantragte Gewährung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen und dies mit der Unzulässigkeit bzw. Unbegründetheit der Klage wegen des durchzuführenden Schlichtungsverfahrens und dessen erfolgreichen Abschluss begründet.

Gegen den ihnen am 08.05.2009 zugestellten Beschluss haben die Prozessbevollmächtigten des Klägers mit Telefax vom 08.06.2009 sofortige Beschwerde eingelegt. Sie wird damit begründet, die Erhebung der Kündigungsschutzklage sei trotz der gleichzeitigen Anrufung des Schlichtungsausschusses geboten gewesen, um sämtliche Rechtsansprüche umfassend zu sichern und eine Präklusion auszuschließen. Ohne die Sicherung der Rechtsansprüche des Klägers hätte das Schlichtungsverfahren nicht erfolgreich durch Abschluss eines Vergleiches beendet werden können.

Das Erstgericht hat mit Beschluss vom 10.06.2009 der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht Nürnberg zur Entscheidung vorgelegt.

## II.

1. Die sofortige Beschwerde des Klägers ist statthaft, §§ 127 Abs. 2 Satz 2, 567 ZPO, und form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, §§ 127 Abs. 2 Satz 3, 569 ZPO.
2. Die sofortige Beschwerde ist sachlich nicht begründet.

Das Erstgericht hat wegen der fehlenden Erfolgsaussichten der Klage den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts zu Recht zurückgewiesen.

  - a) Nach § 114 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bie-

tet und nicht mutwillig erscheint. Die rechtlichen Erwägungen haben hierbei Zulässigkeit und Begründetheit zu erfassen. Eine Rechtsverfolgung ist mutwillig, wenn eine verständige, nicht hilfsbedürftige Partei ihre Rechte nicht in gleicher Weise verfolgen würde (vgl. hierzu Zöller-Philippi, ZPO, 26. Aufl., § 114 Rz. 22 ff., 30 ff. m.w.N.).

- b) Für die von dem Kläger erhobene Klage fehlt es an den erforderlichen Erfolgsaussichten im Hinblick auf das vorrangig durchzuführende und auch erfolgreich abgeschlossene Schlichtungsverfahren gemäß § 111 Abs. 2 ArbGG.

Die von dem Kläger erhobenen Feststellungs- und Leistungsklagen waren vor Durchführung des im vorliegenden Fall zuständigen Ausschusses zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten der Bäckerinnung unzulässig, wie sich aus § 111 Abs. 2 Satz 3 und 5 ArbGG ergibt.

Dies gilt nicht nur, wenn Ansprüche aus dem Berufsausbildungsverhältnis geltend gemacht werden, sondern auch im Falle einer Kündigung, wenn es darum geht, ob das Berufsausbildungsverhältnis als solches rechtswirksam beendet worden ist oder nicht. Insoweit ist auch eine ohne vorherige Anrufung des Schlichtungsausschusses beim Arbeitsgericht erhobene Kündigungsschutzklage unzulässig (vgl. BAG vom 18.10.1961 – 1 AZR 437/60 – AP Nr. 1 zu § 111 ArbGG 1953; vom 09.10.1979 – 6 AZR 776/77 – AP Nr. 3 zu § 111 ArbGG 1953; vom 13.04.1989 – 2 AZR 441/88 – AP Nr. 21 zu § 4 KSchG 1969; LAG Schleswig-Holstein vom 20.01.2009 – 1 Ta 206/08 – zitiert in juris; Germelmann/Mattes/Prütting/Müller-Glöge, ArbGG, 6. Aufl., § 111 Rz. 17, 19).

Hieraus folgt, dass der Kläger vor Erhebung der Klage gehalten war, den gebildeten Schlichtungsausschuss gemäß § 111 Abs. 2 ArbGG anzurufen.

Die vor Abschluss des Schlichtungsverfahrens erhobene Klage war in vollem Umfang unzulässig. Es bestand für den Kläger keine Veranlassung aus Gründen der Fristwahrung und zur Erhaltung seiner Rechte, die Kündigungsschutzklage bereits vor Abschluss des Schlichtungsverfahrens beim Arbeitsgericht einzureichen. Infolge der gefestigten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur gebotenen Einschaltung des Schlichtungsausschusses auch bei einem Bestands-

streit konnte der Kläger davon ausgehen, durch eine fristgerechte Anrufung des Schlichtungsausschusses seine Rechte zu wahren. Erst nach erfolgloser Durchführung des Schlichtungsverfahrens hätte innerhalb der zweiwöchigen Frist des § 111 Abs. 2 Satz 3 ArbGG Klage zum Arbeitsgericht erhoben werden müssen. Insoweit drohte dem Kläger nach rechtzeitiger Anrufung des Schlichtungsausschusses im Hinblick auf die schriftliche Kündigung vom 30.04.2008 keine Präklusion i.R.d. §§ 4, 7 KSchG.

Dies gilt erst Recht, soweit sich der Kläger gegen eine nur mündliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses zur Wehr setzt, einen nicht näher begründeten allgemeinen Feststellungsantrag erhebt und Ansprüche aus dem Berufsausbildungsverhältnis geltend macht, denn diesbezüglich kam eine Präklusion nach den §§ 4, 7 KSchG überhaupt nicht in Betracht.

An der Erfolglosigkeit der Klage ändert sich auch nichts dadurch, dass das Schlichtungsverfahren in der Sitzung des Ausschusses vom 15.01.2009 abgeschlossen worden ist.

Zwar wird mit Abschluss des Schlichtungsverfahrens eine zuvor beim Arbeitsgericht eingereichte Klage zulässig (vgl. Germelmann u.a., a.a.O., Rz. 25).

Im vorliegenden Fall haben die Parteien das Schlichtungsverfahren durch einen umfassenden Vergleich alle Streitpunkte des Klageverfahrens beigelegt. In dem Vergleich haben die Parteien nicht nur die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu einem bestimmten Termin vereinbart, sondern auch hinsichtlich aller offener Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis eine abschließende Regelung getroffen. In dem Vergleich hat sich der Kläger zudem verpflichtet, die von ihm eingereichte Klage beim Arbeitsgericht wieder zurückzunehmen.

Dies führt dazu, dass eine abredewidrig weiter betriebene Klage als unzulässig abzuweisen ist (vgl. Zöller-Greger, ZPO, 26. Aufl., § 269 Rz. 3).

Jedenfalls wäre im Hinblick auf den umfassenden Vergleichsschluss die Klage gänzlich unbegründet (vgl. LAG Schleswig-Holstein, a.a.O.).

- 6 -

III.

1. Der unterlegene Beschwerdeführer hat die gerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens auch ohne Kostenausspruch zu tragen (vgl. Zöller-Philippi, a.a.O., § 127 Rz. 39). Eine Kostenerstattung findet nicht statt, § 127 Abs. 4 ZPO.
  
2. Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts kann ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter erfolgen, § 78 Satz 3 ArbGG.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 ArbGG für die Zulassung der Rechtsbeschwerde nicht vorliegen, ist sie nicht zuzulassen, § 78 Satz 2 ArbGG.

Nürnberg, den 02. September 2009

**R o t h**  
Vorsitzender Richter  
am Landesarbeitsgericht